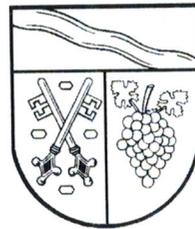


VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG UNKEL

Verbandsangehörige Gemeinden: 53572 Bruchhausen, 53579 Erpel, 53619 Rheinbreitbach, 53572 Unkel



Fachbereich Organisation und Finanzen

Verbandsgemeindeverwaltung 53568 Unkel, Postfach 144

Bürgerinitiative
Wiederkehrende Beiträge-Verkehrsanlagen
c/o Cornelius Veithen
Sebastianstraße 57
53579 Erpel

Rathaus, Linzer Straße 4, 53572 Unkel
Telefon: 02224/1806-0

Auskunft erteilt: Herr Volker Berg
Zimmer: 2.13
Durchwahl: 02224/1806-35
Telefax: 02224/1806-735
E-Mail: berg@vgvunkel.de

Aktenzeichen: FB 1 BE

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
27.10.2017

Unkel, 08. November 2017

Ihr Schreiben vom 27.10.2017

Sehr geehrter Herr Udich,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 24.10.2017, in dem wir Ihnen mitgeteilt hatten, dass wir sämtliche Fragen aus Ihren Schreiben vom 06.10.2017 und 23.10.2017 nach Eingang der Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Caspers, Mock & Partner vollumfänglich beantworten werden. Da diese allerdings noch nicht vorliegt, beantworten wir Ihnen gerne vorab die Fragen zu Nr. 2 bis 5 sowie zum Handwerkerzentrum und der geänderten Verschonungssatzung aus dem Schreiben vom 06.10.2017. Die übrigen Fragen, auch aus Ihrem Schreiben vom 23.10.2017, werden Ihnen nach Vorlage der Stellungnahme unverzüglich beantwortet.

zu 2) Nein

zu 3) In dem Protokoll zur Sitzung vom 18.04.2016 ist zwar unter dem TOP 2 aufgeführt, dass zwei Informationsveranstaltungen für die Rats- und Ausschussmitglieder stattgefunden haben. Hier kann allerdings nur die Terminierung einer Info-Veranstaltung festgestellt werden. Diese hat am Dienstag, den 23.02.2016 im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel für alle Rats- und Ausschussmitglieder in der VG Unkel stattgefunden. Herr Dommermuth hat hieran teilgenommen und war zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter der VGV Unkel.

zu 4) Zu diesem Zeitpunkt war Herr Dommermuth Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel. Er erhielt eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A12 BbesG.

zu 5) siehe Antwort zu Frage 4.

Internet
www.vgvunkel.de

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.30 Uhr

E-Mail (zentral)
info@vgvunkel.de

Konten der Verbandsgemeindekasse:
Sparkasse Neuwied Swift-BIC: MALADE51NWD IBAN: DE93 5745 0120 0009 0004 15
VR-Bank Neuwied-Linz eG. Swift-BIC: GENODE1NWD IBAN: DE54 5746 0117 0005 4011 53
Postbank Köln BIC: PBNKDEFF IBAN: DE19 3701 0050 0026 5285 01
Gläubiger-ID: DE43VGU00000070878

Hinsichtlich der Erschließung der Grundstücke des „Handwerkerzentrum“ geben wir Ihnen nach rechtlicher Prüfung folgenden Sachstand zur Kenntnis:

Zur öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zählen grundsätzlich nur die öffentlichen Straßen, nicht aber Privatstraßen. Unter Umständen kann aber eine Ausbaubeitragspflicht von Grundstücken an Privatstraßen in Betracht kommen, sofern es sich dabei um eine unselbstständige Stichstraße handelt.

Hinsichtlich der Selbstständigkeit von Stichstraßen stellt die Rechtsprechung auf die sogenannte natürliche Betrachtungsweise ab, also auf den Gesamteindruck, den die tatsächlichen Umstände einem unbefangenen Beobachter vor Ort vermitteln. Hat danach eine Zuwegung lediglich den Charakter einer Zufahrt, so handelt es sich um eine unselbstständige Stichstraße. Hierzu hat die Rechtsprechung folgende Kriterien entwickelt:

- Die Stichstraße muss weniger als 100 m lang sein.
- Sie darf nicht mehr oder weniger rechtswinklig abknicken oder verzweigt sein.
- Es darf keine Bebauungsmassierung vorliegen.

Nur wenn diese drei Kriterien allesamt vorliegen, kann von einer unselbstständigen Stichstraße ausgegangen werden. Nach der Rechtsprechung gelten die dargestellten Grundsätze auch hinsichtlich der Selbstständigkeit bzw. Unselbstständigkeit von privaten Stichstraßen. Bei dem Handwerkerzentrum handelt es sich vorliegend um eine private Straße, die im Eigentum der angrenzenden Grundstückseigentümer steht.

Aufgrund der in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Länge der Straße (106 m lang) und der Massiertheit der Bebauung bzw. einer fast durchgängig geschlossenen Bauweise handelt es sich somit – ausgehend von den vorgenannten Kriterien - um eine selbstständige Verkehrsanlage.

Aus den v. g. Gründen sind daher die Grundstücke des Handwerkerzentrums nicht mit in die Veranlagung zum wKB einzubeziehen.

Mit der geänderten Satzung der Ortsgemeinde Erpel zur Verschonung von Abrechnungsgebieten, die in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 04.10.2017 beschlossen wurde, war die Erschließungsmaßnahme „Mederschössel“ (Verlängerung Silvanerstraße) in die Verschonungsregel mit aufzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Privaterschließung, deren Fertigstellung am 17.06.2015 (Abnahme) erfolgte. Der Übergang der Erschließungsanlage auf die Ortsgemeinde Erpel erfolgte am 21.12.2016. Die Frist für die Verschonung beträgt 15 Jahre, beginnend mit dem 01.01.2017 und endet am 31.12.2031.

Darüber hinaus war die Verschonungsfrist für das Neubaugebiet „Auf'm Leitzberg“ (Apollinarisblick, Auf dem Leitzberg und Auf dem Schimmerich) abzuändern. Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass die Erschließungsmaßnahme erst im Jahre 2009 fertig gestellt wurde, d. h. die Abnahme der Maßnahme erfolgte am 30.08.2009, so dass die Verschonungsfrist von 15 Jahren ab dem 01.01.2010 zu laufen beginnt und am 31.12.2024 endet. Die betreffenden Straßen werden daher ab dem 01.01.2025 zur Veranlagung des wiederkehrenden Beitrages herangezogen.

Weitere Veränderungen ergeben sich mit der Verschonungssatzung nicht. Im Übrigen ist die geänderte Verschonungssatzung nach der Beschlussfassung erneut öffentlich bekannt zu machen und wurde bereits im Mitteilungsblatt der VG Unkel (Blick-aktuell) veröffentlicht.

Wir hoffen, Ihnen mit den v. g. Informationen weiter geholfen zu haben.

Für Rückfragen bzw. bei weiterem Informationsbedarf stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Fehr
Bürgermeister